

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Bodycams zum Schutz von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Dritten nicht befristet, sondern dauerhaft! Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Dreiundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 24c Absatz 7 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Folgeänderung

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

In der 18. Wahlperiode haben die Fraktion der SPD, die Fraktion Die Linke und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach langwierigen Auseinandersetzungen am 12. Juni 2020 den Entwurf eines 23. Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vorgelegt (Drucksache 18/2787). Daraus entstand das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318), das neben weiteren überfälligen Verbesserungen endlich auch vorsieht, dass Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sog. Bodycams, also am Körper getragene Video-Aufzeichnungsgeräte, einsetzen dürfen.

Der insoweit einschlägige neue § 24c des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) gilt jedoch nur befristet, nämlich bis 1. April 2024; § 24c Absatz 7 ASOG. Die Vorschrift sieht überdies vor, dass die Anwendung und die Auswirkungen des Bodycam-Einsatzes durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige evaluiert werden sollen, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden. Der Evaluationsbericht ist dem Abgeordnetenhaus spätestens bis 1. April 2023 vorzulegen.

Im Entwurf des Haushalts 2022/23 sind für die Vergütung dieser Sachverständigen bis zu 350.000 Euro angesetzt (Einzelplan 05, Kapitel 0500, Titel 52610).

Nach Inkrafttreten des § 24c ASOG, Ende März 2021, hat es leider erhebliche Verzögerungen bei der Beschaffung der Bodycams gegeben. Von den drei Jahren des vorgesehenen Testbetriebes ist inzwischen bereits ein Jahr verstrichen. Medienberichten zufolge hatten Berliner Polizei und Feuerwehr bisher nur 30 Bodycams zur Verfügung. Im Entwurf des Haushalts 2022/23 ist die Anschaffung von 300 Bodycams vorgesehen (Einzelplan 05, Kapitel 0532, Titel 81259). Eine umfangreiche Evaluierung mit einem Berichtsziel zum 1. April 2023 ist unter diesen Umständen kaum noch seriös durchführbar.

Sie ist aber auch gar nicht nötig. In den meisten anderen Bundesländern und bei der Bundespolizei werden die Bodycams schon seit Jahren genutzt. Der Einsatz hat sich dort überall bewährt. Für Berlin teilt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) mit, im bisherigen Testbetrieb habe es

durchgehend positive Rückmeldungen der Polizisten und Polizistinnen gegeben und zugleich keine Beschwerden aus der Bevölkerung.

Es ist zu erinnern an die Begründung, die die Koalitionsfraktionen selbst für den Einsatz der Bodycams gegeben haben (Drucksache 18/2787, Seite 28, 30f.):

„Mit der Gesetzesänderung wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für den Einsatz von Körperkameras geschaffen. Die Ausrüstung der Polizei sowie das Einsatztraining sind maßgebliche Faktoren für den Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

Daher soll die Ausstattung verbessert werden und die Polizei schrittweise mit Körperkameras ausgerüstet werden. Vorgesehen wird, dass die Körperkameras auch zum Schutz von Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben eingesetzt werden können. Die Technik soll zudem mehr Transparenz bei polizeilichem Handeln bewirken. Bürgerinnen und Bürgern wie auch der oder dem zu berufenen Polizeibeauftragten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Einsicht in die von den Körperkameras aufgezeichneten Daten zu nehmen. Dieser Zugang zu den Daten soll es erleichtern, die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns zu überprüfen. Ferner soll der ergänzende Einsatz von Körperkameras zu einer gegenseitigen respektvollen Begegnung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Bürgerinnen und Bürgern beitragen. Bei der Neuregelung der Befugnis für Körperkameras haben bereits in anderen Ländern gesammelte Erfahrungen und begleitende Forschungen an Pilotversuchen Berücksichtigung gefunden. Beispielsweise bei Einsätzen von Körperkameras in Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz wurde eine deeskalierende Wirkung der technischen Ausstattung festgestellt. Ferner vermindert der Einsatz von Körperkameras Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten. Diese Wirkung kann auch bei polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Gewalt gegen Rettungskräfte der Feuerwehr und der Rettungsdienste genutzt werden. Im Rahmen der bisherigen Auswertungen wurde bei den betroffenen Einsatzkräften und der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz der Körperkameras ermittelt.

Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gemäß § 5 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes waren in den letzten Jahren verstärkt mit gewalttätigen Ausschreitungen bei Einsätzen konfrontiert. Der von den Körperkameras erwartete Deeskalationseffekt könnte bei Einsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes daher von besonderem Nutzen sein. Vor diesem Hintergrund wird [...] eine Einsatzmöglichkeit von Kameras zur Eigensicherung im Fahrzeug oder am Körper der Einsatzkräfte vorgesehen.“

Die Richtigkeit dieser Begründung endet nicht am 1. April 2024. Daher ist die von vornherein verfehlte Befristung des § 24c ASOG aufzuheben.

Berlin, 6. April 2022

Wegner Balzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

<p>§ 24c ASOG, aktuelle Fassung</p> <p>Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten</p>	<p>§ 24c ASOG, Fassung ab 2. April 2024 gemäß Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze vom 22. März 2022</p> <p>Bild- und Tonaufnahmen und –aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten</p>	<p>§ 24c ASOG, Fassung nach diesem Entwurf</p> <p>Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Einsatzkräften von Feuerwehr und Rettungsdienst oder Dritten</p>
<p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten körpernah getragenen oder 2. in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten <p>technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>	<p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen.</p>	<p>(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im öffentlich zugänglichen Raum kann die Polizei personenbezogene Daten mit offen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten körpernah getragenen oder 2. in einem Fahrzeug der Polizei eingesetzten <p>technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch mit den dort genannten technischen Mitteln ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte soll erfolgen, wenn diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>		<p>(2) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch mit den dort genannten technischen Mitteln ausgestattete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte soll erfolgen, wenn diese unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwenden oder wenn die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>

<p>(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 getragenen technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Für den Fall der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.</p>		<p>(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 getragenen technischen Mittel dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Für den Fall der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gespeichert werden.</p>
<p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Verfolgung von Straftaten, 2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen, 3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten oder 4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes. <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.</p>	<p>(2) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Verfolgung von Straftaten, 2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen oder 3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten; § 18 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten gilt entsprechend. <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.</p>	<p>(4) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenverarbeitung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung einen Monat gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Verfolgung von Straftaten, 2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen, 3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten oder 4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes. <p>Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen.</p>

<p>(5) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 4 Satz 3 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
<p>(6) Absatz 1 und die Absätze 3 bis 5 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend.</p>		<p>(6) Absatz 1 und die Absätze 3 bis 5 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend.</p>
<p>(7) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2024 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>		<p>(7) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 1. April 2024 außer Kraft. Die Anwendung und Auswirkungen dieser Vorschrift werden durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses bestimmt werden, evaluiert. Der Evaluationsbericht wird dem Abgeordnetenhaus spätestens zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt.</p>